**FAQ - Mitnahme im Auto**

****

**Frage:**Sind Schüler versichert, wenn sie im Auto ihres Lehrers zu sportlichen Wettkämpfen unterwegs sind?

**Antwort:**

Ja, die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind auch auf den Wegen zu offiziellen sportlichen Wettkämpfen, wenn sie als schulische Veranstaltung gelten, versichert.

**Frage:**

Die Schule ist eine Gesamtschule, das Einzugsgebiet umfasst mehrere Orte. Es ist nicht selten, dass Lehrer morgens Schüler in ihrem Auto mit zur Schule nehmen. Wer haftet für einen Unfall?

**Antwort:**

Schülerinnen und Schüler sind, wenn sie von einem Lehrer morgens im PKW zur Schule mitgenommen werden, durch die Schüler-Unfallversicherung abgesichert, da sie sich auf einem versicherten Schulweg befinden. Dies gilt auch, wenn notwendigerweise Umwege gefahren werden, die durch die gemeinsame Fahrzeugbenutzung bedingt sind.

Nimmt ein Lehrer morgens Schülerinnen oder Schüler in seinem Auto mit zur Schule und kommt es hierbei zu einem Unfall, gestaltet sich die Rechtslage wie folgt:

Beschränkung der Haftung:

Gemäß § 106 Abs. 1 SGB VII sind grundsätzlich im schulbezogenen Bereich die Schülerinnen und Schüler untereinander, aber auch die Schülerinnen/Schüler und die Lehrer gegenseitig in bezug auf Personenschäden haftungsprivilegiert, dies bedeutet, fügen sich Schülerinnen und Schüler untereinander bzw. der Lehrer dem Schüler oder umgekehrt einen Personenschaden zu, ist der Geschädigte auf die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung verwiesen und kann den Schädiger nicht darüber hinaus nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§§ 823 ff. BGB, §§ 7 ff. StVG) in Anspruch nehmen. Insbesondere kann er kein Schmerzensgeld gem. § 847 BGB fordern.

In o. g. Fall besteht jedoch eine Ausnahme, da sich der Unfall auf dem Weg zur Schule ereignet hat. Gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 105 Abs. 1 SGB VII hat sich der Unfall somit auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1- 4 versicherten Weg ereignet. In diesem Fall erhält der geschädigte Schüler bzw. die geschädigte Schülerin die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und kann darüber hinaus gegenüber dem Lehrer den durch die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht gedeckten Schaden geltend machen wie z. B. Schmerzensgeld gem. § 847 BGB.